Königlich privilegirte Stettinische Zeitung.

Die Zeitung erscheint **täglich**, **Vormittags 11 Uhr**, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

Alle resp. Postämter nehmen Bestellung darauf an.

Pränumerations-Preis pro Quartal **25 Silbergroschen**, in allen Provinzen der Preußischen Monarchie **1 Thlr. 1¼ sgr.**

Expedition: **Krautmarkt № 1053.**

Im Verlage von Herm. Gottfr. Effenbart's Erben. Verantwortlicher Redakteur: A. H. G. Effenbart.

No. 272. Mittwoch, den 21. November 1849.

Deutschland.

Stettin, Der Widerhall der Berathungen unsrer Kammern über die Ehe, die Kirche und die Schule ist nicht wirkungslos an unserm Volke vorübergegangen. Gefrohlockt haben über die ausgesprochene Trennung oder theilweise Absonderung obiger Institute wohl nur Wenige, und diese Wenige auch wohl schwerlich ohne eine tiefere Einsicht in das Wesen dieser Institute, als vielmehr dem allgemein beliebten Hange nachgebend, das Alte umzustoßen, ohne etwas Besseres an die Stelle zu setzen. Jenes Kammer-Echo hat aber in den größten Theil des Volkes der östlichen Provinzen als ein unaufgelöster Mißklang tief verwundend ins Herz eingeschnitten, und schon erhob sich und erhebt sich noch ein Sturm von Bittstellern um Abschaffung jener Maßregeln, welche die Sitte wie das Gefühl des Volkes verletzen. Die Volksstimme hat schon die Civilehe mit einem Namen gestempelt (Franzosenehe), der hinreicht, um sie bei der Menge in Mißkredit zu bringen. Mögen die Rheinländer sich an dieses Institut gewöhnt haben, die Erfahrung lehrt grade dort schlagend genug, daß sie für den Staat, wie für das Volk jedenfalls entbehrlich wäre, da thatsächlich ohne kirchliche Trauung weder von Katholischen, noch Evangelischen Ehen geschlossen werden, wie auch der Minister Ladenberg in der zweiten Kammer bestätigt hat. Wir geben zu, daß es wünschenswerth sei, für solche Gemüther, welche der Ehe nicht, aber der Religion entbehren wollen, und eben darum keinen Anstoß nehmen, sich mit Personen anderer Religion zu verbinden, also bei Ehen zwischen Christen und Juden, zwischen Katholiken und Evangelischen, wo durch die Bedenken der Kirche unübersteigliche Hindernisse entstehen würden, für solche Gemüther die Staatsehe als Aushülfe hinzustellen, aber keinen Zwang aus ihr zu machen für andere Staatsbürger, die durch das Band der kirchlichen Trauung dem Staate für seine Zwecke eine ungleich bessere Garantie gewähren, als die Civilehe sie darbietet. Es konnte bei dem Eindruck, welchen dieselbe auf die Mehrheit der Staatsbewohner macht, nur beruhigend sein zu vernehmen, daß diese ganze Angelegenheit in die Zukunft geschoben und einem späteren Gesetze vorbehalten ist. Wem zu Gefallen sollte aber diese Einrichtung, sowie die Veränderung des Eides, die Lossagung des Staates von der Kirche und die daraus zu folgernde Entchristlichung des Staates getroffen werden? Einmal der Masse derer wegen, welche, indem sie ihre Freisinnigkeit bis zum Nichtsglauben und ihr Bekenntniß bis zur Bekenntnißlosigkeit trieben, von dem Staate verlangen, daß er nun nicht mehr ein Ausdruck der Andersglaubenden, sondern ihrer Glaubenslosigkeit sei. Diese machen den Anspruch, daß der Staat ihnen sein Alles, Gut und Blut und Ehre, Leib und Seele seiner Bürger anvertrauen, ohne daß sie durch ihre religiöse Gesinnung auch nur ein Tausendtheilchen Garantie darböten, sie wollen im Staate alle Aemter bekleiden, ohne daß man nach ihrer Religiosität fragen soll. Anderntheils ging man in seiner Humanität so weit, daß man gegen die eigenen Hausgenossen inhuman ward, denen man die Gewißheit nahm, einem Staate anzugehören, dessen Grundprincipien die ihres Glaubens seien. Man that diesen Schritt um eines an Zahl kleinen, aber an materieller, wie an geistiger Macht eben in den letzten wirren Zuständen unsers Staates stark hervortretenden Völkchens willen, welches mit dem Christen staatlich völlig gleichgestellt sein wollte. Endlich glaubt man, es gehöre zum Wesen des konstitutionellen Staates, Allen Alles zu gewähren, Allen Alles zu sein, ohne als etwas Bestimmtes zu gelten, noch Andern als solches gelten zu lassen. Wir wollen dem nicht widersprechen, konstitutionell mag es sein, aber diese Charakterlosigkeit ist eben die Krankheit an diesem System. P ulus, nicht der bekannte Heidelberger Professor, sondern Paulus, der Apostel, muß sich doch wohl noch besser auf den Constitutionalismus verstanden haben, da er sich rühmt: Ich bin den Griechen geworden ein Grieche, den Juden ein Jude, denen, die ohne Gesetze sind, als ohne Gesetz, denen, die unter dem Gesetze sind, als unter dem Gesetz, ich bin Allen Alles geworden, auf daß ich überall Etliche gewinne. Wir meinen der Staat könnte ebensowol bei der Christlichkeit seinen Constitutionalismus bewahren, indem die Prinzipien unsrer Religion die Toleranz und die Gerechtigkeit gegen Jedermann nicht bloß gestatten, sondern fordern. Ist es anders, so sind nicht die Prinzipien, sondern die Menschen daran schuld.

Was nun die Trennung oder Emancipation der Kirche vom Staate betrifft, so haben wir schon früher darauf hingewiesen, daß nur in Wahrheit der Staat, nicht so sehr die Kirche Schaden davon haben könne. Die Kirche hat aber eben darum nicht Ursache zu triumphiren, sondern gerechten Grund zur Klage; sie, die Erzieherin der Menschheit, des Staates sein soll, kann nur mit Bedauern die Bekenntnißlosigkeit des Staates aussprechen hören, da sie befürchten muß, allen Einfluß auf ihn zu verlieren. Indessen so schlecht die Theorie hier ist, so wird sie von der Praxis geheilt. Der Staat ist keine in der Luft schwebende Idee, keine abstrakte Gesammtheit; der Staat besteht aus Menschen, diese werden mit ihrem Gemüthe in der Religion wurzelnd, ihr Bekenntniß nicht verleugnen. Erklärte sich der Staat von Gott los, so blieben doch die Bürger des Staates, und wären es nicht alle, doch die meisten, Anbeter Gottes und Bekenner Christi. Der Zweck des sittlichen Staates schließt sich nicht ab in der Sorge für das leibliche Wohlergehen seiner Angehörigen, auch nicht mit seinem irdischen Ziel. Der Staat ist nicht sein Selbstzweck, er ist um der Bürger willen da, nicht die Bürger um seinetwillen. Des Staates Zweck fällt aber mit dem der Kirche zusammen; denn er hat es ausgesprochen, daß er auch für Geist und Herz der Seinen sorgen will; zu ihrer Veredlung hält er Schulen, schützt die Religionsgesellschaften in ihren Rechten, beruft sich bei der Eidesleistung auf ihre heiligsten Ueberzeugungen, fördert die Sittlichkeit der Familien, duldet nicht das Unrecht; und indem er die Sittlichkeit und das Recht zu seinem Zwecke macht, stützt er sich auf die Religion und deren Behausung, die Kirche; denn Moral ohne Religion giebt es ebensowenig, als Religion ohne Moral. Wir bleiben also bei der Zuversicht stehen, daß, selbst losgesprochen von der Kirche, der Staat mit der Kirche innig verwachsen bleibt. Das Bedürfniß macht immer jede noch so erbärmliche Theorie zu Schanden und hebt ihre nachtheiligen Wirkungen auf.

Fragt man aber, ob der Staat ein Recht damit hat, in der geschehenen Weise sich von der Kirche loszusagen? so antworten wir: Er hat das Recht, weil er es sich nimmt, weil er im Besitz der Gewalt über die Kirche (versteht sich: evangelische) sich befindet, weil die Kirche als solche dem Staate gegenüber überall kein Recht mehr hat. Eben darin zeigte sich das ächt Christliche, Evangelische, der Kirche der Reformation, daß sie in Demuth nichts sein wollte; sondern das war ihr einziges Recht: Reiner Glaube, freies Bekenntniß! was sie in Anspruch nahm. Die christliche Kirche hat nur überall da ein Recht, wo man es ihr einräumen will, der Gewalt fügt sie sich, weicht sie; sie bietet Gottes Gnade und bittet um Gnade. Sowie sie sich auf den Standpunkt des Rechts stellt, stellt sie sich unter das Gesetz, verleugnet ihren christlichen Charakter; denn sie ist nun einmal nicht von dieser Welt.

Die evangelische Kirche ist in dem Staat aufgegangen, des Staates Oberhaupt war auch das ihrige, sie ward Landeskirche oder ein Kirchen- und Polizeistaat (wie die reformirte Kirche in der Schweiz unter Calvin, in Schottland unter Knox, in England unter Cromwell.) Die evangelische Kirche hatte sich dem Staate in die Arme geworfen, der Staat ist ihr Vormund geworden. Er erklärt sie für mündig, er verspricht ihr die ihr gebührende Ausstattung, er überläßt sie sich selbst. Wie kann, wie soll man dagegen protestiren? Wenn der Staat als Staat einsieht und bekennt, daß er als solcher weder das Recht habe, noch die Fähigkeit, von seinem weltlichen Standpunkt aus in die mehr oder minder äußerlichen und innerlichen Kirchenangelegenheiten einzugreifen, sondern dieses Amt an die kirchlichen Organe zurück giebt, so sollte man über diese Absicht nicht Klage führen. Wenn man sagt, der Staat dürfe eine seit der Reformationszeit von der Kirche mit ihm geschlossene Verbindung nicht aufheben, sondern er müsse mit den Repräsentanten der Kirche gemeinschaftlich berathen; so fragen wir: Wo sind diese Repräsentanten der Kirche? In der lutherischen, in der unirten giebt es keine, in der reformirten zum Theil wohl, da man die Presbyterien als solche betrachten kann.

Das Ministerium, die Consistorien, die Superintendenturen sind königliche genannt und gewesen, die Geistlichen sind als Staatsdiener ebensowohl denn als Gemeindebeamte in Eid und Pflicht genommen; die Synoden allein ohne Gemeindevertretung sind keine gültige Repräsentation dem Staate gegenüber, eine solche müßte erst geschaffen werden, wie es auch die Absicht war in Form von Presbyterien. Der Staat würde in diesem Falle also auch nicht mit einer bestehenden, von Alters her überkommenen Corporation unterhandeln, sondern mit einer neu gebildeten. Wozu aber dieser weitere Umweg, da die Kirche wünschen muß, bald eine festere Gestaltung, die das Gemeindeleben durchdringe, und die sie noch nicht hat, zu gewinnen. Wenn aber protestirt werden soll gegen den Staat, weil er in Gefahr ist, das ihm bisher innewohnende christliche Prinzip mit Loslassung der Kirche zu verleugnen, da hat allerdings der Protest sein volles Recht.

Aber auch die Schule will sich trennen von der Kirche. Wir fragen vor Allem: Wer ist die Mutter der Schule? Woher hat sie ihre besten Kräfte und Säfte erhalten? Wer diente in ihr, wer pflegte und schützte sie? Und zwar nicht bloß die sog. Volks- (Elementar-) Schule, sondern jede höhere Schule, Gymnasium und Universität? Welche waren die Lehrer in allen diesen Schulen? Wem verdankt das Volk seine Bildung, Erziehung, Aufklärung? Wo haben selbst philosophisch gebildete Feinde der Religion, der Kirche die Muttermilch gesogen? Die christliche Kirche

mit ihren Lehrern und Dienern hat sich diese Verdienste erworben. In den Klöstern lag der erste Grund der fast erloschenen humanistischen Bildung. Hier ward das A B C, das Trivium und Quadrivium (die 7 freien Künste und Wissenschaften) gelehrt, hier lagen die Schätze des Alterthums, hier die Bibel in Bibliotheken vergraben; hier lernten die Kaiser und Ritter, hier der Staatsmann und Minnesänger, hier der Künstler und Handwerker das für seinen Beruf Nothwendigste. Es giebt erst seit kurzem Philologen von Fach, früher lernte man selten die Wissenschaft fachweise. Die Theologen besetzten die Katheder, leiteten die Gymnasien, Lyceen und Universitäten, in katholischen Ländern thun es die Diener der Kirche noch heute. Von der Kirche gingen alle und jede Schulen aus, wurden die Seminarien gegründet u. s. w. Und doch wollen die Schulen sich von der Kirche trennen? Ein Heil wird das Volk von dieser Neuerung nicht erwarten können. Ob die Schulen und deren Regenten davon einen Vortheil haben werden, ist mehr als fraglich; fraglich ob es sich unter der strengen Miene des Staatsgesetzes oder „unter dem Krummstabe" besser wird wohnen lassen. Wie dem auch sei, die Kammern haben der Kirche ihr Recht gewahrt, insofern ihr die Beaufsichtigung der Religionslehre zusteht. Die Lehrer werden dann entweder kirchlich gesinnt sein müssen, oder sie werden den Religions-Unterricht nicht ertheilen können, mit wachsamerem Auge wird die Gemeinde die Religionslehre in den Schulen überwachen, und für manche Schulen wäre dann in der That mehr gewonnen, als bis jetzt üblich oder gestattet war.

Es ist Pflicht, aus Zuständen der Entwickelung sich das Beste herauszusuchen, die Hoffnung nicht fahren zu lassen, daß auch unter mancherlei Mißgriffen doch auch etwas Gutes hervorkommen könne. Jedenfalls hat die Kirche am wenigsten Ursache, sich auf Menschen zu verlassen und in bestehenden Formen den Bestand ihres Wesens zu finden. Ihr Grund gründet tiefer und ihr Ziel schwebt höher.

Berlin, 19. November. (56ste Sitzung der Zweiten Kammer.)

Präsident: Der Abg. v. Ende hat die Meinung geäußert, daß bei der Abstimmung über Art. 16 ein Amendement des Abg. Brockhausen und Genossen übergangen worden und deshalb noch nachträglich zur Diskussion zu stellen sei.

Abg. Rohden stellt (mit Bezug hierauf) folgendes Amendement zu Art. 16:

„Die seit Erlaß der Verfassung vom 5. Dezember durch kirchliche Trauen geschlossenen Ehen haben volle bürgerliche Gültigkeit."

Minister der geistlichen Angelegenheiten: Von Seiten der Regierung kann gegen den Vorschlag im Allgemeinen nichts geltend gemacht werden. Ich glaube aber nicht, daß irgend ein Richter ein Bedenken gegen eine seit Erlaß der Verfassung vom 5. Dezember vorgekommene Ehe durch kirchliche Traue erheben wird. Sollte dergleichen aber dennoch vorkommen, so hat die Regierung die erforderliche Vorsorge getroffen, daß den durch kirchliche Traue eingegangenen Ehen ihre bürgerliche Gültigkeit in keiner Weise bestritten wird.

Präsident erklärt, den Antrag des Abg. **Rohden** als ein neues Amendement zu einer neuen Tagesordnung stellen zu müssen und befragt deshalb die Kammer, die indeß die Frage verneint.

Die Versammlung geht sodann zur Tagesordnung über, der Spezial-Diskussion über die Art. 17 — 23 der Verfassung und zwar zunächst zu Art. 17, er lautet:

Art. 17. der Verf. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Die erste Kammer hat beschlossen:

„Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Die Bestimmungen gegen den Mißbrauch dieser Freiheit enthält das Unterrichts-Gesetz."

Von der Commission liegt kein Aenderungs-Vorschlag vor.

Es wird eine Reihe von Amendements vorgelesen, welche unterstützt werden.

Bei der Abstimmung wird der Artikel in der ursprünglichen Fassung der Verfassungsurkunde angenommen.

Art. 18 wird zur Diskussion gestellt:

Art. 18 der Verf. Der preußischen Jugend wird durch genügende öffentliche Anstalten das Recht auf allgemeine Volksbildung gewährleistet.

Aeltern und Vormünder sind verpflichtet, ihren Kindern oder Pflegebefohlenen den zur allgemeinen Volksbildung erforderlichen Unterricht ertheilen zu lassen, und müssen sich in dieser Beziehung den Bestimmungen unterwerfen, welche das Unterrichts-Gesetz aufstellen wird.

Die erste Kammer hat beschlossen:

„Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden."

Die Commission schlägt vor:

„Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden.

Aeltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist."

Es liegen hierzu gleichfalls mehrere Amendements vor.

Minister v. Ladenberg: Art. 18 enthält zwei Hauptgrundsätze, daß für die Jugend in öffentlichen Anstalten gesorgt werde und daß die Aeltern angehalten werden sollen, ihren Kindern genügenden Unterricht zu geben. Ich will hierbei nur das Eine bemerken: Daß der Staat nicht blos denjenigen Unterricht ins Auge fassen wird, der sich auf die Volksschule bezieht, sondern auch jeden andern Unterricht. Aber es muß ein Abschnitt zwischen Volksunterricht und dem andern Unterricht gemacht werden. Der Staat giebt den Aeltern das Recht, die Staatsanstalt zu benutzen, nimmt aber auch das Recht, von den Aeltern zu fordern, daß sie ihre Kinder nicht ohne den Unterricht lassen, der für die öffentliche Volksschule vorgeschrieben ist. Die ursprüngliche Fassung der Verfassung ist nicht so präcis; ich spreche mich daher für die Fassung der ersten Kammer oder der Commission aus.

Bei der Abstimmung werden sämmtliche Amendements verworfen, so wie der Beschluß der ersten Kammer, der Antrag der Commission aber angenommen.

Art. 19. der Verf. Unterricht zu ertheilen und Unterrichts-Anstalten zu gründen, steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Die erste Kammer hat beschlossen:

„Unterricht zu ertheilen und Unterrichts-Anstalten zu gründen und zu leiten, steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat."

Von der Commission liegt kein Aenderungs-Vorschlag vor.

Bei der Abstimmung bleiben die zu diesem Artikel gestellten Amendements in der Minorität, der Beschluß der ersten Kammer wird angenommen.

Man geht zu Art 20:

Art. 20. der Verf. Die öffentlichen Volksschulen, so wie alle übrigen Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten stehen unter der Aufsicht eigener, vom Staate ernannter Behörden.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

Die erste Kammer hat beschlossen:

„Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der Aufsicht eigener, vom Staate ernannter Behörden."

Die Commission schlägt vor:

„Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der Aufsicht eigener, vom Staate ernannter Behörden.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener."

Nachdem die Kammer mehrere zu diesem Artikel gestellte Amendements verworfen, wird der Commissionsantrag mit überwiegender Majorität angenommen.

Man kommt zu Art. 21:

Art. 21. der Verf. Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule und die Wahl der Lehrer, welche ihre sittliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden gegenüber zuvor nachgewiesen haben müssen, stehen der Gemeinde zu. Den religiösen Unterricht in der Volksschule besorgen und überwachen die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die erste Kammer hat beschlossen:

„Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die confessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen. Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften. Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. Der Staat stellt, unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden, aus der Zahl der Befähigten, die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an."

Die Commission schlägt vor:

„Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. Der Staat stellt, unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden, aus der Zahl der Befähigten, die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an. Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften."

Nachdem mehrere Amendements von Schaffraneck, Bieck, v. Klützow, v. Kleist-Retzow u. A. verlesen und zur Unterstützung gebracht worden, wird die Sitzung um 3¾ Uhr geschlossen.

Berlin, 17. November. Zur Deckung der vom Staate garantirten 3½prozentigen Zinsen des Actien-Kapitals der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft von 10 Millionen Rthlr. hat die Staatskasse pro 1848 den gesammten Zinsen-Betrag mit 350,000 Rthlrn. zahlen müssen. Nach der Bestimmung des Gesellschafts-Statuts, welche dem Staat das Recht zur Uebernahme der Administration der Bahn und des Betriebs ertheilt, sobald in einem Jahr mehr als Ein Prozent des Actien-Kapitals hat zugeschossen werden müssen, konnte der Staat schon für das Jahr 1849 die Verwaltung in Anspruch nehmen. Dies ist indeß nicht geschehen, theils weil die Gesellschaft unter Hinweisung auf die ungünstigen Verhältnisse des Jahres 1848 die Verwaltung pro 1849 noch fortzuführen dringend beantragt hatte, theils weil die Höhe des Zuschusses, von welcher die Staats-Regierung ihren desfallsigen Entschluß abhängig machen wollte, erst im Laufe des Jahres 1849 nach vollständig abgeschlossener Betriebs-Rechnung, sich übersehen ließ. Nachdem feststand, daß pro 1848 die ganze Zinssumme von 350,000 Rthlrn. von der Staatskasse zu tragen sei, mußte sich die Regierung um so mehr entschließen, die Verwaltung wenigstens vom 1. Januar 1850 ab zu übernehmen, als auch widerum für das Jahr 1849 die Nothwendigkeit eines beträchtlichen Zuschusses mit ziemlicher Gewißheit vorauszusehen. Wenn gleichwohl die Gesellschafts-Vorstände auch noch pro 1850 die Belassung der Verwaltung in Anspruch genommen haben, so wird verkannt, daß es nicht zu rechtfertigen gewesen sein würde, auf ein so wichtiges, die Sicherung erheblicher finanzieller Interessen bezweckendes Recht noch weiter zu verzichten. Die Einwendungen der Vorstände gegen die Befugniß des Staats zur Uebernahme der Administration sind, wie wir vernehmen, der reiflichsten Erwägung unterzogen, aber als völlig unbegründet erkannt worden. Demnach wird die Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 1. Januar k. J. ab vom Staat übernommen und dem Statut gemäß so lange fortgesetzt werden, bis der Rein-Ertrag in drei hintereinander folgenden Jahren mehr als 3½ Prozent des Actien-Kapitals betragen hat.

— Heute Abend findet auf Sanssouci in den Gemächern des Königs ein Hofkonzert statt, in dem Fräulein Jenny Lind einige Piecen vortragen wird. Außer Herrn Mantius und einer zweiten fremden Sängerin werden die Herren Kapellmeister Taubert und Hofpianist Kullak, ein Arrangement eines Quartettfinale vom Prinzen Louis Ferdinand vierhändig vortragen.

München, 16. November. In der heute stattfindenden 22sten Sitzung der zweiten Kammer wird der Ausschußvortrag über den veränderten Jagdgesetz-Entwurf erfolgen. Ein hiesiges Blatt spricht von der dringenden Nothwendigkeit eines neuen Jagdgesetzes, denn es seien seit Freigebung der Jagd — also seit weniger als einem Jahre — 22 Menschen aus Unvorsichtigkeit erschossen und 40 bis 50 schwer, noch mehr aber leicht verwundet worden. (D. Ref.)

München, 17. November. Der „Bamberger Zeitung" wird aus Augsburg vom 11. November geschrieben: „Fürst Wallerstein war vorgestern hier und besuchte die politischen Gefangenen, die er der Reihe nach umarmte und küßte. Er soll auch Thränen vergossen haben."

Karlsruhe, 15. November. Von Rheinfelden, einem Grenzorte an der schweizer Grenze, ist die Meldung hier eingetroffen, daß eine Anzahl der in der Schweiz befindlichen Flüchtlinge mit dem Plane umgehe, demnächst einen Angriff auf die meist sehr gefüllte Kasse des dortigen Zoll-Amts zu machen. Es sind dieser Meldung zufolge bereits die nöthigen polizeilichen und militairischen Anordnungen getroffen worden, um einer solchen Exkursion für Freiheit und Wohlstand gleich gehörig zu begegnen. (D. R.)

— Die Karlsruher Zeitung veröffentlicht nachstehenden Korps-Befehl:

Karlsruhe, 10. November 1849.

Man ist in diesen Tagen einer Flugschrift auf die Spur gekommen, welche den Zweck hat, preußische Soldaten zur Untreue und zum Ungehorsam zu verführen. Sie ist betitelt: „Reue eines preußischen Soldaten über die Greuelthaten des herrlichen Kriegsheeres in Baden ꝛc.“ Die Partei, welcher die Ehre und die Treue der preußischen Truppen ein Dorn im Auge und das Haupthinderniß in Verfolgung ihrer revolutionairen Zwecke ist, macht also von Neuem den Versuch, der bis jetzt aller Orten an dem gesunden Sinne der preußischen Krieger gescheitert ist; sollte indessen diese Partei ihre Frechheit so weit treiben, daß sie jene bodenlos gemeine Schrift, die den Stand des Soldaten herabzuwürdigen sich bemüht, unter den Soldaten selbst zu verbreiten suchte, so verlangt es die Ehre jedes Einzelnen, gegen den Verführer auf der Stelle mit aller Kraft einzuschreiten.

Wer sich unterfängt, jene oder eine ähnliche Schrift den Soldaten, mehr oder weniger, heimlich oder offenbar, zuzustellen oder im Auftrage eines Andern zu überbringen, muß sofort verhaftet werden. Der Soldat hat sich seiner Person zu versichern, und ihn der nächsten vorgesetzten Behörde, Wache, Patrouille oder Gensdarmen zu überliefern. Die Militair-Behörde wird nach Befinden der Umstände den Schuldigen in die Kasematten von Rastatt schicken und ihn dem dortigen Standgerichte überweisen, das, so lange der Kriegszustand dauert, das kompetente Gericht für Diejenigen verbleibt, welche Soldaten zur Untreue verleiten.

Der kommandirende General.
Freiherr R. von Schreckenstein.

Karlsruhe, 16. November. Das Gerücht, welches sich gestern Mittag in der hiesigen Stadt Betreffs der Verleihung einer Amnestie an minder gravirte politische Verbrecher verbreitet hatte, scheint ein voreiliges gewesen zu sein. Bis jetzt wenigstens ist nichts Näheres darüber bekannt geworden.

— Aus Bruchsal ist heute die Nachricht hier eingetroffen, daß der von dem Mannheimer Standgericht zu zehnjähriger Zuchthausstrafe verurtheilte Arnold Steck aus Neufchatel, welcher bekanntlich die Beschießung Ludwigshafens angestiftet hatte, gestern Nacht aus dem dortigen Gefängniß entkommen ist. (D. R.)

Mannheim, 16. November. Es war zu erwarten, was gestern offiziell bekannt wurde, daß Preußischer Seits der Durchmarsch Baierscher Truppen durch Badisches Gebiet gestattet ist. Diese Erlaubniß Preußens ist eine seiner würdige Demonstration gegen die noch bestehende Weigerung Baierns, Preußische Truppen durch die Pfalz marschiren zu lassen. Noch gestern konnten Preußische Reserven, die nach Köln und Coblenz gehen, nicht durch die Pfalz marschiren, dafür geht heute gegen Mittag ein Bataillon Baierscher Truppen (vom 9. Regiment) hier durch und sieben weitere Bataillone werden folgen, darunter alle diejenigen, die aus geborenen Pfälzern bestehen und deren Mannschaften theilweise zu den Insurgenten übergegangen sind. In den nächsten Tagen kommen noch die zur Reserve entlassenen Mannschaften des 30. Infanterie-Regiments aus Karlsruhe und Rastatt hier an, um an die Mosel zurückzukehren; wir wollen sehen, ob Baiern es gestattet, sie durch die Pfalz marschiren zu lassen. (C. Z.)

Homburg vor der Höhe, 16. November. Die angeblich hier stattgefundene Bewegung ist von Anfang bis zu Ende in Frankfurt erfunden, und es ist hier nicht das Geringste vorgefallen, was zur Ausbrütung jener Zeitungsente Veranlassung hätte geben können. Es versteht sich hiernach von selbst, daß auch weder preußisches, noch darmstädtisches, noch irgend ein anderes Militair requirirt ist. (D. R.)

Hamburg, 18. November. Endlich hat der Senat, bei dem die Untersuchungsakten schon vor längerer Zeit eingereicht worden sind, gegen die Anreger der bedauerlichen Excesse vom 13. August das Urtheil gefällt. Dasselbe ist so ziemlich milde ausgefallen. Der meist Gravirte, ein Tambour des Bürgermilitairs, ist zu 2 Jahr Zuchthaus kondemnirt worden. (D. R.)

Altona, 18. November. General von Bonin traf heute Morgen hier ein, um das Jägerkorps zu inspiciren, wie dies bereits schon mit der Rendsburger Garnison geschehen. Die permittirten Reserven von zehn Bataillonen sind nach einer Nachricht von Rendsburg im Jtz. W., welches gewöhnlich gut unterrichtet ist, einberufen. Eine neue sechspfündige Feldbatterie hatte die Werkstätten des Arsenals verlassen und steht zum Ausmarsch fertig. So wird Alles vorbereitet für den Ausbruch des Krieges, welcher kaum ausbleiben wird. Die Militairintendantur ist sehr thätig für Anschaffung der nöthigen Ausrüstungsgegenstände, so daß in kurzem unsere Armee hinsichtlich ihrer Ausrüstung nichts zu wünschen übrig lassen wird. Die Sammlung für die schleswig-holsteinsche Invalidenstiftung hat im Laufe der ersten Woche 2302 Mk. 12 Sch. ergeben, so daß jetzt schon durch Einsendungen von außen 2800 Mk. bei der Sparkasse belegt sind. (Const. Z.)

Dänemark.

Kopenhagen, 17. November. Die Nachricht, die von Kiel, wie es darin aus „zuverlässiger Quelle“ verbreitet worden ist, daß die Friedens-Unterhandlungen von Berlin hierher verlegt werden sollen, und daß außer dem Hrn. v. Pechlin auch Hr. v. Usedom sich zu diesem Zwecke hierher begeben würde, so wie, daß Herr Baron Blome zu Falkenberg in derselben Angelegenheit nach hier eingeladen sei — dürfte wohl einer ziemlich „unzuverlässigen Quelle“ entsprungen sein. — Wie lange Herr v Pechlin hier verbleiben wird, ist noch unbestimmt, jedoch von langer Dauer dürfte sein hiesiger Aufenthalt wohl nicht sein, und wird, wie es heißt, Herr v. Reedtz ihn nach Berlin zurückbegleiten, um gemeinschaftlich mit ihm die Friedens-Unterhandlungen zu führen. Uebrigens dürften die Friedens-Unterhandlungen, nach Einsetzung der neuen Centralgewalt, am Ende wohl nach Frankfurt verlegt werden, daher es auch dänischerseits nothwendig sein würde, sowohl in Berlin als in Frankfurt einen Gesandten zu haben. (D. Ref.)

Frankreich.

Paris, 15. November. Das in der gestrigen Sitzung der National-Versammlung verlesene Finanzprogramm des neuen Ministeriums wird heute von der Presse lebhaft besprochen. Der Grundgedanke Achille Fould's ist die Aufrechterhaltung des bisherigen Systems der indirekten Steuern und die absolute Verwerfung der von Passy projektirten direkten Steuer auf das Einkommen. Die Beibehaltung der Getränkesteuer wenigstens für das Jahr 1850, selbst ohne die von Passy projektirten volksthümlichen Modifikationen, erregt jetzt schon den heftigsten Unwillen bei der Presse der Opposition. Die bevorstehenden Verhandlungen über diesen Gegenstand werden ohne allen Zweifel zu den leidenschaftlichsten gehören, die je in der National-Versammlung gehört worden sind. Die Opposition gegen das Ministerium wird sehr bedeutend sein und schon hat sich die Fraktion des konstitutionellen Zirkels in einer gestrigen Zusammenkunft sehr energisch gegen das System Achille Fould's ausgesprochen.

— Ernste Nachrichten aus Rom zirkuliren seit gestern Nachmittag in der politischen Welt. Es ist gewiß, daß ein Brief von einer hochgestellten Person eingetroffen ist, der eine plötzliche Aenderung in den Entschlüssen des Papstes in Bezug auf seine Rückkehr nach Rom meldet. Die Ursache soll die Abberufung des Herrn von Corcelles und die Ernennung des Generals Baraguay d'Hilliers zum militairischen und diplomatischen Bevollmächtigten Frankreichs sein. Die Erklärung, welche der Botschaft vom 31. Oktober das Ereigniß zuschreibt, stimmt jedoch mehr mit dem Datum überein.

— Die Nachrichten aus Algerien sind schlimm. Vom Kriegsschauplatz vor der Zaatcha gehen dieselben nicht weiter, als bis zum 29. Oktober. Man erwartete die Verstärkungen, durch die bis zum 12. oder 13. November die Belagerungs-Armee sich auf 11,000 Mann belaufen sollte. Allein von den Verstärkungs-Kolonnen hat man neuere Nachrichten. Dieselben hatten nicht nur Gefechte mit den Insurgenten zu bestehen, sondern wurden auch von der Cholera hart mitgenommen. Eine einzige, von Aumale ausmarschirte Kolonne von 2000 Mann hatte ihren Weg mit 60 Todten bedeckt. Man fürchtet, daß die Armee vor der Zaatcha bald ebenfalls nicht nur gegen den Fanatismus der Araber, sondern auch gegen die Seuche zu kämpfen haben wird, welche die Verstärkungskolonnen mitbringen.

Großbritannien.

London, 15. November. Wer heute zum ersten Male London sah, ohne zu wissen, was in der Stadt vorging, muß einen seltsamen Begriff von ihr bekommen haben. Ein Werktag — und die City still wie eine Herrnhuther Colonie, die Themse, der ewige Tummelplatz einer ganzen Flotte von Dampfböten, kaum von einem Nachen befahren, die Börse, alle Läden und Offices der Behörden geschlossen, auf der Straße höchstens ein Briefträger, der von Haus zu Haus pochend wandert, oder die kleinen Reiter der Presse, die Zeitungspackete nach der Post bringen, dazu Gesang aus allen Kirchen, aus denen Mittags die Menschen strömen, zumal aus St. Paul, wo der Lord-Mayor und die vornehme Welt ihre Andacht verrichtet und der Bischof von London predigt. Aber es gilt heute, ein Dankgebet dem Himmel darzubringen für das Aufhören der Cholera und dieser Pflicht kommt das englische Volk, dieses Volk von Kaufleuten, gern nach; „denn, sagten die Times einstmals, größer als der Welthandel ist das Christenthum, aber auch nur das Christenthum.“ So wird denn gutwillig ein Arbeitstag aus dem Kalender der Industriellen gestrichen, in der Hoffnung, daß Gott seinen Lieblingen, die alle Märkte der Erde beherrschen, den Verlust doppelt wieder einbringen wird. Denn ein je besserer Kaufmann ein Engländer ist, desto frommer ist er, und die raffinirtesten von allen, die Schotten, die, wie das Sprüchwort sagt, sechs Tage darüber nachdenken, wie sie die Welt am schlausten betrügen, feiern den siebenten am eifrigsten. Sie lassen am Sonntag weder kochen, noch eine Eisenbahn fahren, ja sie würden die Cirkulation des Blutes in ihrem Körper hemmen, wenn es in ihrer Macht stände. Auch auf allen Kriegsschiffen ist heute Gottesdienst, auf dem Serpent und Ganges, die nach China und dem Mittelmeer bestimmt sind und auf allen Dampfern, die in Plymouth und Portsmouth liegen. Die Dampfschiffe, die in London innerhalb der Brücken, höchstens bis zum Tunnel fahren und den Verkehr zwischen Westend und City unterhalten, haben heute ein Beispiel merkwürdiger Entsagung geliefert. Sie, die selbst Sonntag fahren, kündigen gestern an, daß sie heute feiern und ihre Bureaus schließen würden: Zuerst die London and Westminster Steam-boat Company, der die half-penny-boats folgten: die „Enten“ und „Bienen,“ die „Eisenböte“ und die „Citizens.“ Aber auch diese Feier zeigt den praktischen Sinn des Volkes: der Bischof von London hat ein Sendschreiben an die Geistlichkeit der Hauptstadt erlassen, das, frei von allem Pietismus, die wahren Ursachen davon aufsucht, daß 15,000 Menschen in London an der Cholera sterben konnten und sie in der schlechten Wohnung, Nahrung und Wartung findet, die das Leiden der unteren Klassen sind. „Ich bin überzeugt, sagt der hochwürdige Bischof, daß, ohne diese Uebelstände eine große Anzahl der Dahingerafften hätte gerettet werden können.“ So zeigt sich auch hier der volkswirthschaftliche Sinn, der das große Erbtheil dieser Nation ist, und die Times bemächtigen sich der bischöflichen Worte, um an diesen Refrain aller Klagen Englands nützliche Lehren für die Zukunft anzuknüpfen.

London, 17. November. Die Nachrichten aus Konstantinopel vom 1. November, welche die heutige Times mittheilt, sind von großer Wichtigkeit. Die englische Flotte liegt in der Vesika-Bai vor Anker und wird daselbst bleiben, bis die Entschließungen des russischen Kaisers durch Fuad Effendi der Pforte bekannt werden. Sollten diese Entschließungen feindseliger Natur sein, so segelt die englische Flotte sofort nach Konstantinopel. Sir Stratford Canning erhielt am 26. Oktober neue Depeschen von seiner Regierung durch den Lieutenant-Colonel Townley, der seine Reise von London in 13 Tagen zurücklegte, davon die Strecke von Belgrad bis Konstantinopel in 5 Tagen zu Pferde. Unmittelbar nach Ablieferung der Depeschen begab Sir Stratford Canning sich zum Großvezier Reschid Pascha, wo er mit diesem und mit Ali Pascha, dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, konferirte. Das Schutz- und Trutzbündniß Englands mit der Pforte wurde für den Fall einer Verletzung des türkischen Territoriums durch Rußland in dieser Konferenz für abgeschlossen erklärt und die Hoffnung ausgesprochen, daß das Erscheinen der englischen Flotte im Archipelagus auf die friedliche Politik des Czaren von Einfluß sein werde. Sollte diese Hoffnung unerfüllt bleiben, so wird Admiral Parker mit dem englischen Geschwader in Konstantinopel erscheinen, und es soll ihm bereits für diesen Fall die Vollmacht zugegangen sein, die Dardanellen zu passiren. Der französische Gesandte, General Aupick, hat eben so feindliche und energische Erklärungen im Namen Frankreichs abgegeben und die französische Flotte unter Admiral Parseval Dechènes eventuell zur Verfügung gestellt.

Vermischte Nachrichten.

Stettin, 21. November. Vorgestern hatten wir den ersten Frost, dem aber gestern wieder mildes Wetter folgte.

— Der bei der Erdrosselung des Wärters Lembke im Krankenhause betheiligte Handschuhmachergeselle Kressin ist am 19. d. bei dem Rathhause vom Volke, das ihn erkannte, festgehalten worden und erwartet nun das richterliche Urtheil.

— Ein hiesiges Blatt, das an gehässigen Nachrichten nie Mangel leidet, bringt eine fabelhafte, an die Behandlung der Ghiaurs von den Türken erinnernde, in die Steppen Sibiriens versetzende Geschichte aus Colberg. Ein Lieutenant soll dort einen polnischen Rekruten, der wegen eines Fehlers am Knie das Bein nicht regelmäßig gestreckt habe, durch zwei Tage hinter einander wiederholte Hiebe mit dem Degen, wobei der Rekrut in Ohnmacht zusammengesunken sein soll, die Unteroffiziere aber gespottet hätten, kurirt haben. Zur Ehre der Humanität wollen wir wünschen, daß eine gewiß nicht ausbleibende Untersuchung ein weniger barbarisches Resultat bringe.

— Die „Amazone" begiebt sich in diesen Tagen nach Danzig, um dort Winterquartier zu nehmen.

— In der Ostsee gehen jährlich Schiffe verloren und verschwinden zum Theile spurlos. Das am 29. Oktober stattgefundene Verunglücken des von Newcastle nach Swinemünde bestimmten preußischen Schiffs „Neptun", dessen aus 11 Mann bestehende Besatzung von dem zufällig mit seinem Schiffe in der Nähe befindlichen Kapitain Karstädt nach vielen Anstrengungen geborgen wurde, hat die frühere Vermuthung um ein Bedeutendes bestärkt, daß ein beträchtlicher Theil der verschwundenen Schiffe seinen Untergang auf der etwa 8 Meilen von Swinemünde belegenen Untiefe der sogenannten Oderbank gefunden habe. (C. C.)

— Im regenwalder Kreise ist die Melioration einer Bruchfläche von mehr als 5000 Morgen durch eine Korrektion des sogenannten Krebsbaches beendet. Aus dem pommerschen Meliorations-Fonds wurde dazu eine Subvention von 4000 Rthlr. geleistet.

— Ehre, dem Ehre gebührt! Dank, dem Dank gebührt! Der Pastor **Zitlow** in Crummin hat sich, während die Cholera die dortige Gegend heimgesuchte, um die Pflege und Tröstung der Kranken und Verlassenen in hohem Grade verdient gemacht. (C. C.)

— (**Die Berlin-Stralsunder Eisenbahn.**) Einem Briefe des Abg. **Krause** entnehmen wir nachstehende ermuthigende Mittheilung über den gegenwärtigen Stand unserer Eisenbahn-Angelegenheit:

„Die Petition von Bürgermeister und Rath zu Stralsund ist auf meinen Wunsch von einem Vertreter für Neu-Vorpommern in der ersten Kammer, dem Abg. **Baumstark**, durch einen wohlerwogenen Antrag so erfolgreich unterstützt, daß die erste Kammer in der Sitzung vom 2. November beschlossen hat:

„Die Abgabe des Gesuchs (der Petition für die Berlin-Neu-Strelitz-Stralsunder Eisenbahn) an das Ministerium für Handel und Gewerbe, zur Berücksichtigung bei denjenigen, Eisenbahn-Anlagen betreffenden Antragen, welche sich das Königliche Staats-Ministerium zunächst nach jenen über die Ostbahn, die westphälische und Saarbrücker Eisenbahn vorbehalten hat."

Die hier erwähnten vorbehaltenen Anträge beziehen sich auf die Denkschrift der Minister zur Vorlage für die zweite Kammer, die Ostbahn u. s. w. betreffend, woselbst es S. 6. heißt: „die Regierung — — behält sich dabei jedoch vor, auch noch wegen einiger anderen Eisenbahnen seiner Zeit die nöthigen Vorlagen zu machen."

Wenn es nun gelingen sollte, auch von der zweiten Kammer eine solche bestimmte Hinweisung des Ministeriums auf Berücksichtigung bei den nächsten Vorlagen zu erlangen, so dürfte die Berlin-Neu-Strelitz-Stralsunder Bahn darin wohl gewiß auf die ihr gebührende Stelle rechnen können, da dann ja alle drei gesetzgebende Staatsgewalten, die beiden Kammern und, — wie schon seit Jahren allgemein bekannt — auch Se. Majestät der König über die Sache einverstanden sein würden. Bei der zweiten Kammer liegt die betreffende Stralsunder Petition jetzt in den Händen des Abg. **Breithaupt** (Havelberg), dem sie zur Berichterstattung an die **Eisenbahn-Commission** übergeben ist; ohne Zweifel wird diese ihren Antrag dann dahin stellen, daß die zweite Kammer dem Beispiele der ersten folgen möge. (P. Volksbl.)

Berliner Börse vom 20. Novbr.

Inländische Fonds, Pfandbrief-, Kommunal-Papiere und Geld-Course.

	Zinsfuss.	Brief	Geld	Gem.		Zinsfuss.	Brief	Geld.	Gem.
Preuss. frw. Anl.	5	$106\frac{1}{12}$	—		Pomm. Pfdbr.	3½	95¾	95½	
St. Schuld-Sch.	3½	89¼	88¾		Kur-&Nm. do.	3½	95¾	95¼	
Seeh. Präm-Sch.	—	102			Schles. do.	3½	94¾	94¼	
K. & Nm. Schldv.	3½	—	85½		do. Lt. B. gar. do.	3½	—	—	
Berl. Stadt-Obl.	5	104	103½		Pr. Bk-Anth-Sch.	—	95½	—	
Westpr. Pfdbr.	3½	87¾	87¼		——				
Grosh. Posen do.	4	—	—		Friedrichsd'or.	—	$13\frac{7}{12}$	$13\frac{1}{12}$	
do. do.	3½	—	89¾		And. Gldm. a 5 tlr.	—	12¾	12¼	
Ostpr. Pfandbr.	3½	—	94¾		Disconto	—	—	—	

Ausländische Fonds.

	Zinsfuss	Brief	Geld		Zinsfuss	Brief	Geld
Russ. Hamb. Cert.	5	—	—	Poln. neue Pfdbr.	4	95¼	—
do. b. Hope 3. 4. S.	5	—	—	do. Part. 500 Fl.	4	—	80⅝
do. do. 1. Anl.	4	—	—	do. do. 300 Fl.	—	—	—
do. Stiegl. 2. 4 A.	4	—	—	Hamb. Feuer-Cas.	3½	—	—
do. do. 5 A.	4	89	—	do. Staats-Pr. Anl.	—	—	—
do. v. Rthsch. Lst.	5	109¾	109¼	Holl. 2½ % Int.	2½	—	—
do. Poln. Schatz O.	4	80½	—	Kurh. Pr. O. 40 th.	—	34⅞	—
do. do. Cert. L. A.	5	93½	93	Sard. do. 36 Fr.	—	—	—
dgl. L. B. 200 Fl.	—	17¼	16¾	N. Bad. do. 35 Fl.	—	18½	—
Pol. Pfdbr. a. a. C.	4	—	95¼				

Eisenbahn-Actien.

Stamm-Actien.	Zinsfuss	Reinertr. 48	Tages-Cours.	Priorit.-Actien	Zinsfuss.	Tages-Cours.
Berl. Anh. Lit. A. B	4	4	85¼ bz. u B	Berl-Anhalt	4	93½ G.
do. Hamburg	4	—	81¼ bz.	do. Hamburg	4½	98½ bz.
do. Stettin-Stargard	4	—	104½ bz.	do. Potsd.-Magd.	4	92 B
do. Potsd.-Magdebg.	4	—	64¾ a ½ bz.	do. do	5	101 bz.
Magd.-Halberstadt	4	7	—	do. Stettiner	5	104¾ G.
do. Leipziger	4	10	—	Magdb.-Leipziger	4	—
Halle-Thüringer	4	2	66½ bz.	Halle-Thüringer	4½	97⅝ bz
Cöln-Minden	3½	—	94¾ G.	Cöln-Minden	4½	100¼ bz.
do. Aachen	4	5	48 bz.	Rhein. v. Staat gar.	3½	—
Bonn-Cöln	5	—	—	do. 1. Priorität.	4	—
Düsseld.-Elberfeld	5	—	—	do. Stamm-Prior.	4	79½ B.
Steele-Vohwinkel	4	—	—	Düsseld.-Elberfeld	4	—
Niederschl. Märkisch.	3½	—	83½ bz.	Niederschl.-Märkisch.	4	93½ G.
do. Zweigbahn	4	—	—	do. do	5	102½ bz.
Oberschles. Litr. A	3½	6⅛	108½ G.	do. III Serie	5	101¼ bz.
do. Litr. B.	3½	6⅛	105 bz.	do. Zweigbahn	4½	—
Cosel-Oderberg	4	—	—	do. do.	5	—
Breslau-Freiburg	4	—	—	Oberschlesische	4	
Krakau-Oberschles.	4	—	71 bz.	Cosel-Oderberg	5	
Bergisch-Märkische	4	—	48¼ a 48 bz.	Steele-Vohwinkel	5	—
Stargard-Posen	3½	—	84¾ B.	Breslau-Freiburg	4	—
Brieg-Neisse	4	—	—			
Quittungs-Bogen.		Einz.		**Ausl. Stamm-Actien.**		
Berlin-Anhalt Lit. B.	4	90	—	Dresden-Görlitz	4	—
Magdeb.-Wittenberg	4	60	—	Leipzig-Dresden	4	
Aachen-Mastricht	4	30	—	Chemnitz-Riesa	4	
Thür. Verbind.-Bahn	4	20	—	Sächsisch-Bayerische	4	—
Ausl. Quittgs.-Bogen.				Kiel-Altona	4	96½ B.
				Amsterdam-Rotterdam	4	—
Ludw.-Bexbach 24 Fl.	—	—	—	Mecklenburger	4	36 bz.
Pesther 26 Fl.	4	90				
Fried.-Wilh.-Nordb.	4	90	53¼ a ½ bz.			

Officielle Bekanntmachungen.

Publicandum.

Um zu verhüten, daß weder Spielzeuge für Kinder noch Eßwaaren mit Farben, deren Genuß der Gesundheit nachtheilig ist, bemalt und angestrichen werden, werden die schädlichen und unschädlichen Farben hierdurch wiederholentlich zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Zur Fertigung von Spielzeug.

Schädliche Farben.

Weiß: Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß, Schwerspath, Wismuthoxyd und Zinkoxyd.

Gelb: Operment oder Rauschgelb (aurum pigmentum), Königsgelb, Kasslergelb, Strapelgelb, Bleigelb oder Massikat, Englischgelb, Mineralgelb, Chromgelb oder chromsaures Blei, Neugelb, gummi guttae, gelbe Bronze und Parisergelb.

Grün: Grünspan, Braunschweigergrün, Berggrün, Bremergrün, Schwedischgrün, Scheelsches Grün, Wienergrün, Berlinergrün, Neugrün, Oelgrün, grüne Bronze, Kaisergrün, Mitisgrün, Englischgrün, Kasslergrün, Moosgrün und Papageiengrün.

Blau: Bergblau, Mineralblau, Bremerblau, Königsblau, Schmalte und zink- oder kupferhaltiges Berlinerblau, Erz- und Streuglanz, blauer Karmin und Eschel, Ultramarinblau, Silberblau, Louisenblau, Wienerblau und Leuthenenblau.

Roth: Maler-Zinnober, Grauschang, Mennige (minium), Kupferroth, Kupferbronze, Chromroth, englisch Schönroth, Mineralroth und rother Streuglanz.

Braun: Alle nachstehend nicht ausdrücklich als unschädlich namhaft gemachte Farben.

Unschädliche Farben.

Weiß: Präparirte, gut ausgewaschene Kreide, Federweiß, weiß gebranntes Hirschhorn, Elfenbein, präparirter Talk und weißer Thon.

Gelb: Kurkumewurzel, Schüttgelb, Saffran, Kreuzbeeren, Franzbeeren, gelber Krapplack, Quercitron, Orlean, Ockergelb, gelber Lack, Saftgelb und eine Abkochung von Gelbholz mit dem vierten Theil Alaun und gummi arabicum versetzt.

Grün: Saftgrün und alles Grün, was aus der mannigfaltigen Mischung von unschädlichen gelben und blauen Farben dargestellt werden kann, wie z. B. eine Zusammensetzung aus reinem Berlinerblau und der gelben Farbe aus Gelbholz und Kurkumewurzel, sowie die mit vier Theilen concentrirter Schwefelsäure bereitete und durch Kreide abgestumpfte Auflösung des Indigo, in der Vermischung mit einer Abkochung Kurkumewurzel und etwas Alaun.

Blau: Reines Berlinerblau, Diesbacher- und Pariserblau, Neublau, sächsisches Blau, Indigo, Lackmus und Saftblau.

Roth: Karmin, Karminlack, karminirte Rose, Berlinerroth, Kugellack, Florentiner Lack, Krapplack, Rosenlack, Rosenroth und Sophieenroth, Rosenlila, Wiener Lack, Karmosinlack, Drachenblut, kirschrother Lack, Tassenroth, armenischer Belus, rothes, jedoch nur aus Apotheken zu kaufendes Eisenoxyd oder caput mortuum, und Fernambuk- oder Brasilienholz-Abkochung mit Alaun oder Gummi versetzt.

Braun: Bister, Cölnische Erde, Mumia, Sepia, Terra Siena und Umbra.

II. Für die Konditoren, Kuchenbäcker und Pfefferküchler.

Schädliche Farben.

Roth: Maler-Zinnober, Mennige.

Gelb: aurum pigmentum oder Operment, so wie alle übrigen oben bereits namhaft gemachten schädlichen Substanzen.

Blau: Bergblau, so wie alle übrigen oben bereits angegebenen schädlichen Substanzen.

Grün: Grünspan, Grünspanblumen, so wie alle übrigen oben bereits angegebenen schädlichen Substanzen.

Orangegelb: Gemenge der oben aufgeführten schädlichen rothen und gelben Farben.

Violet: Gemenge der oben aufgeführten schädlichen rothen und blauen Farben.

Gold- und silberfarbig: Unächtes oder Schaumgold, unächtes oder Schaumsilber.

Unschädliche Farben.

Roth: Eine Abkochung von Fernambukholz mit Alaun, Saftroth, die Säfte rother Beeren, z. B. Berberitzen, desgleichen eine Abkochung von Cochenille mit etwas Weinstein und einer Infusion von rothen Klatschrosenblättern mit Wasser bereitet.

Gelb: Saffran, Saftgelb, Saflor, Kurkumewurzel und eine mit Wasser bereitete Infusion der Blätter der gelben Ringelblume calendula officinalis.

Blau: Reines Berlinerblau, Lackmus, Blautinktur, Indigo und besonders die oben angegebene abgestumpfte Auflösung des Indigo.

Grün: Mehrere Abänderungen von Saftgrün, als: pistaschegrün, apfelgrün, dunkelgrün u. s. w., und eine Zusammensetzung von unschädlichem Blau und Gelb, z. B. eine Verbindung der abgestumpften Indigo-Auflösung mit der gelben Farbe aus Ringelblumen und Kurkumewurzel.

Orangegelb: Saftuauquin oder ein Orleandekokt mit einem geringen Zusatz von Soda bereitet.

Violet: Saftviolet oder eine Cochenille-Infusion mit etwas Kalkwasser-Sodalösung oder Salmiakspiritus und einer beliebigen Menge der abgestumpften Indigo-Auflösung vermischt.

Gold- und silberfarbig: Aechtes Blattgold, ächtes Blattsilber.

Drechsler, Zinngießer, Klempner, Korbmacher u. s. w. haben sich bei Anfertigung von Spielzeug, Konditoren und Pfefferküchler bei Verfertigung von Konditorwaaren nur der in dem obigen Verzeichniß aufgeführten unschädlichen Farben zu bedienen, sich dagegen der schädlichen bei Vermeidung der Konfiskation der damit bemalten Gegenstände und einer Geldbuße von 10 Thlrn. oder im Unvermögensfalle einer 14tägigen Gefängnißstrafe gänzlich zu enthalten; auch Kaufleute, welche dergleichen Waaren zum Verkauf feil halten, sind für unschädliche Beschaffenheit derselben verantwortlich, und haben, Falls sich mit schädlichen Farben versehene Gegenstände bei ihnen vorfinden sollten, Konfiskation und eine gleiche Strafe zu gewärtigen.

Stettin, den 10ten November 1849.

Königliche Polizei-Direktion.

gez. Hessenland.

Beilage.

Beilage zu No. 272 der Königlich privilegirten Stettinischen Zeitung.

Mittwoch, den 21. November 1849.

Deutschland.

Berlin 18. November. Der Königlich preußische Bevollmächtigte hat in der gestrigen Sitzung des Verwaltungs-Rathes die letzten Erklärungen der Königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover, den Vollzug des Vertrages vom 26. Mai c. betreffend, zugleich mit folgender Erwiederung der Königlich preußischen Regierung zu Protokoll gegeben, wovon das Wesentliche hier folgt:

Vor Allem vereinigen und unterstützen sich die Königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover in der Behauptung, daß der einzige Gegenstand und das nächste Ziel des durch den Vertrag vom 26. Mai c. zwischen Preußen, Sachsen und Hannover vereinbarten und demnächst von diesen Regierungen gemeinschaftlich verkündeten und zu anderweitiger Annahme dargebotenen Verfassungs-Entwurfs ein Bund von deutschen Bundesstaaten innerhalb des Bundes von 1815, — ein engerer deutscher Bundesstaat, — nicht gewesen sei, daß durch Vereinbarung, Publikation und Darbietung dieses Verfassungs-Entwurfs nur „eine Verfassung für das gesammte Deutschland" erstrebt und bezweckt worden; daß es demnach Zweck und Gegenstand des Vertrages vom 26. Mai c. umkehren heiße, wenn, in Gemäßheit der Abänderungs-Vorschläge der Königlich preußischen Regierung, der Verfassung für ganz Deutschland gegenwärtig ein „engerer Bund im Bunde" substituirt werden solle.

„Der Verfassungs-Entwurf" — heißt es in der Denkschrift der Königlich hannoverschen Regierung — „in der Form, wie ihn Preußen beim Abschluß des Bündnisses als unabweisliche Bedingung der Vereinbarung seinen damaligen Mitpaciscenten und später der Nation vorgelegt hat, war ein Verfassungs-Entwurf für — ganz Deutschland"; „die Bildung des engeren Bundesstaates kann als in den Zwecken des Bündnisses vom 26. Mai c. liegend nicht angenommen werden"; „die Königlich preußischen Abänderungs-Vorschläge substituiren in ihrem Ergebniß dem deutschen Bundesstaate, wie er im Verfassungs-Entwurfe vom 26sten Mai c. als Ziel der verbündeten Regierungen aufgestellt ist, gegenwärtig etwas durchaus Anderes, einen engeren Bund im Bunde."

Die Königlich sächsische Regierung tritt dem bei.

Die Königlich preußische Regierung will die innere Unmöglichkeit jener Aufstellung der Königlich sächsischen und hannoverschen Regierung in wenigen, der Beantwortung nicht bedürftigen Fragen veranschaulichen.

Wenn die Bildung eines engeren Bundes im Bunde von 1815, als in den Zwecken des Bündnisses vom 26sten Mai c. liegend, nicht angenommen werden kann, ja, wenn, um das stärkste Wort der hannoverschen Denkschrift zu wiederholen, von dem vorgelegten Verfassungs-Entwurfe sogar „die Idee des engeren Bundesstaates fern gehalten" worden,

wie war es möglich, an die Spitze eben dieses Verfassungs-Entwurfs einen Artikel zu stellen, wonach das zu verwirklichende Reich zu bestehen habe, nicht aus ganz Deutschland, nicht aus allen deutschen Bundesstaaten, sondern aus dem Gebiete derjenigen Staaten des bisherigen deutschen Bundes, welche die Reichsverfassung anerkennen?"

wie war es möglich, in der Kollektiv-Note vom 28. Mai c. ausdrücklich solcher deutschen Regierungen zu erwähnen, „welche sich zu dem" gewünschten „Anschluß an den Verfassungs-Entwurf nicht veranlaßt finden" sollten, und wofür „die aus den Verträgen von 1815 fließenden Rechte und Pflichten als unverändert fortbestehend", bezeichnet werden?

wie war es möglich, in der authentischen Interpretatin des Verfassungs-Entwurfs, der Denkschrift vom 11. Juni c., nochmal hervorzuheben und zu wiederholen, daß der neue Bundesstaat „zu denjenigen Gliedern des bisherigen deutschen Bundes, welche sich ihm noch nicht anschließen möchten, zunächst in dem Verbande der Rechte und Pflichten verbleibe, die aus der Bundesakte vom 8. Juni 1815 erwachsen?"

Diese aller Welt vor Augen liegenden Dokumente zeigen unwiderleglich, daß die Regierungen, welche das Bündniß vom 26. Mai d. J. abschlossen, die Bildung eines engeren Bundesstaates, innerhalb der Staaten des deutschen Bundes von 1815, nicht zwar als die letzte Entwickelung, wohl aber als den reellen Anfang der nothwendigen Neugestaltung der deutschen Staatsverhältnisse betrachten mußten; ein Anfang, welcher zu ergreifen sei, sobald sich das größere Ziel der vollständigen Reconstruction des ganzen Deutschlands als zunächst unerreichbar darstellen werde. Die preußische Regierung wird und muß diese Auffassung festhalten; sie schuldet sich dies selbst und den Bundesgenossen, gegen die sie sich mit Sachsen und Hannover solidarisch verpflichtet hat; sie schuldet es dem deutschen Volke, dessen Bedürfnisse und Berechtigungen sie, die Königliche preußische Regierung, so viel an ihr ist, befriedigen und gewähren will.

Wird aber der Königlich preußischen Regierung das vertragsmäßige Recht auf Durchführung des engeren Bundesstaates rechtlich nicht bestritten werden können, gleichviel ob alle deutsche Staaten, außer Oesterreich, sich dem Verfassungs-Entwurfe anschließen, oder einzelne deutsche Staaten diesen Anschluß ablehnen, so ist damit zugleich außer Zweifel gestellt, daß die Königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover sich schließlich denjenigen Aenderungen des Verfassungs-Entwurfs zu fügen haben, die durch den Eintritt des letzteren Falles, durch die Ablehnung Bayerns, Württembergs und Hessen-Homburgs, für die Zeit der Dauer dieser Ablehnung nothwendig werden. Worin diese nothwendigen Abänderungen bestehen, und wie dieselben zuletzt bewirkt werden; ob, der gemeinschaftlichen Erklärung des Königlich sächsischen und hannoverschen Bevollmächtigten in der Sitzung des Verwaltungs-Raths vom 27. Juli c. gemäß, dadurch, daß alle Regierungen, die den Vertrag vom 26. Mai c. abschlossen und demselben beitraten, diese Abänderungen genehmigen und zugeben, oder, sofern eine solche allseitige Uebereinstimmung der Regierungen vor Einberufung des Reichstages nicht eintritt, dadurch, daß die betreffende Regierung, dem Antrag des Königl. hannoverschen Bevollmächtigten in der Sizzung der Konferenz vom 20. Mai c. gemäß, auf dem zur Beschlußnahme über die Verfassung zusammentretenden Reichstage ihre von der gemeinschaftlichen Verfassungs-Proposition abweichenden Ansichten geltend zu machen sucht, — das Alles sind Fragen, durch deren noch so verschiedene Erledigung die dem vorerwähnten Rechte der Königlichen preußischen Regierung korrespondirende Verpflichtung der Königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover nicht im allermindesten verändert wird.

Indem die Königlich preußische Regierung demnach diejenigen Abänderungen des Verfassungs-Entwurfs, die ihr nach der Ablehnung Bayerns, Württembergs und Hessen-Homburgs nothwendig oder angemessen erschienen, ihrerseits im Verwaltungs-Rathe zur Kenntnißnahme vorgelegt, hat sie keine andere Befugniß geübt, als welche sie allen anderen auf Grund des Vertrages vom 26. Mai c. mit ihr verbündeten Regierungen in völlig gleichem Maße zugesteht.

In den Einwendungen der Königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover wird zunächst auf die Unvereinbarlichkeit der dauernden Rechte des Bundes von 1815 mit der Wirksamkeit eines engeren Bundesstaats innerhalb dieses Bundes hingewiesen. Die Königlich preußische Regierung beantwortet diese Hinweisung, indem sie daran erinnert, daß die Königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover, als sie am 26. Mai c. das Bündniß mit Preußen abschlossen, für die Rechtsgültigkeit dieses Bündnisses den Artikel 11 der Bundesakte von 1815 selbst anriefen; daß sie sich also damals der völligsten Uebereinstimmung der Bundesrechte von 1815 mit den Rechten des engeren Bundesstaates auch ihrerseits bewußt waren; daß auch sie in „dem Recht der Bündnisse aller Art", welches der Art. 11 der Bundes-Akte „allen Bundesgliedern" zuerkennt, das Recht des Bündnisses vom 26. Mai c. mitgewährt fanden; daß auch sie nicht glaubten, es verfalle dieses Bündniß jenen sträflichen „Verbindungen", die „als gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesglieder gerichtet", von demselben Artikel ausnahmsweise verpönt werden. Freilich kann die Königlich preußische Regierung es nicht verwehren, wenn sich ihre Mitpaciscenten im Lgufe der Zeit und im Wechsel der Umstände von früheren Rechtsansichten lossagen; aber so wenig sie dies kann, so wenig ist sie auch gesonnen, um einer solchen Aenderung willen, ihre eigenen Ueberzeugungen aufzugeben.

Bei der weiteren Ausführung dieser nachträglich behaupteten Unvereinbarlichkeit der Wirksamkeit eines engeren Bundesstaates mit dem Bunde von 1815 gehen die Einwendungen durchweg von der Voraussetzung aus, daß der Bund von 1815 nicht nur seinem ursprünglichen Zwecke, sondern auch seiner ursprünglichen Organisation nach fortwährend noch zu Recht bestehe. Die Königlich vreußische Regierung lehnt diese Voraussetzung zusammt der daran geknüpften allerdings monströsen Konsequenzen, als völlig unbegründet, unter Hinweisung auf die ausführliche Deduktion in dem Protokoll des Verwaltungs-Raths vom 17. Oktober c. auf das entschiedenste ab. Die Königlich preußische Regierung hat zu allen Zeiten anerkannt, daß der Bund, wie er aus den Verträgen von 1815 hervorgegangen, in seinen Gliedern, Zwecken, gegenseitigen Rechten und Pflichten fortbestehe; daß aber die Organisation, welche er sich zur Erreichung seiner Zwecke gegeben hatte, durch die rechtlichen Thatsachen des Jahres 1848 aufgehoben ist.

Die Einwendungen ergehen sich sodann in dem weit ausgeführten Versuche, die Differenzen näher nachzuweisen, die, nach Maßgabe des Verfassungs-Entwurfs, zwischen einem, Baiern und Würtemberg einschließenden oder dieselben ausschließenden deutschen Bundesstaate hervortreten; die Verwirklichung des Bundesstaats in dem letzteren Falle als für Sachsen und Hannover nachtheilig und für Preußen gefährlich zu bezeichnen; und mit jener angeblichen und jedenfalls blos relativen Benachtheiligung das prätendirte Recht des sächsischen und hannoverschen Widerspruchs gegen diese Verwirklichung selbst zu unterstützen.

Wenn in der hannoverschen Denkschrift namentlich die Gefahren hervorgehoben werden, welchen Preußen selbst durch Eingehen in den engeren Bundesstaat sich aussetzen soll, so mag zwar die in dieser Warnung liegende gute Absicht nicht verkannt werden; aber selbst dann, wenn Preußen diese Gefahren eben so hoch anschlüge als Hannover; wenn es solche sich jetzt zum erstenmal vergegenwärtigte; so würde es dennoch darin keinen Grund finden, sein den Bundesgenossen und der Nation gegebenes Wort zu brechen; es würde sich gegen diese Gefahren waffnen und getrost auf dem Wege der Ehre und Pflicht beharren.

Glücklicherweise aber steht es nicht so; Preußen hat zwar die eigenen Opfer nicht verkannt, welche mit dem Bundesstaat vom 26. Mai d. J. verbunden sein werden, auch die Gefahren nicht übersehen, welche unter Umständen dadurch herbeigeführt werden könnten; es hat aber Beide zum voraus gegen die Vortheile für das gesammte deutsche Vaterland abgewogen und dann mit freudigem Entschluß gewählt, das, was es für recht und gut hielt. Es ist durch den Erfolg nicht überrascht, in seinem Entschluß nicht wankend geworden.

Wenn Hannover das Prognostikon stellt, es werde die erbliche Vorstandschaft Preußens in dem engeren Bundesstaate entweder zu einem Aufgehen der kleineren Staaten in Preußen oder zu einer Auflösung des preußischen Staates selbst führen, so erwiedert Preußen, daß es sich des redlichsten Willens bewußt ist, seine Stelluug im Bundesstaate nicht zu mißbrauchen, vielmehr die Rechte des kleinsten Bundesgliedes in gleicher Weise zu achten, wie die des größten und der Gesammtheit, daß es sich aber auch stark genug fühlt, um den zerstörenden Elementen zu widerstehen, welche ihm der Bundesstaat — nach den für die zutretenden Staaten nicht schmeichelhaften Ansichten Hannovers — in so bedeutendem Maß zuführen soll. Auch wird Preußen seine Handlungsweise durch die Maßregeln und Ansichten einer Partei nicht bestimmen lassen, die zwar nicht genauer bezeichnet ist, von der Hannover selbst aber keine vorzügliche Meinung zu haben scheint.

Besonders hervorgehoben wird in der sächsisch-hannoverschen Ausführung, daß das Uebergewicht Preußens im Volkshause desto mehr hervortrete, je enger sich der Bund gestalte. Indeß kann ohne gänzliche Umgestaltung des Wahl-Systems eine Aenderung in dieser Beziehung nicht eintreten; auch mag entgegengehalten werden, daß im Staatenhause die Stimme Preußens immer noch verhältnißmäßig schwach bleibt, und daß Preußen überdies billige Aenderungs-Anträge hier nicht unbedingt zurückweisen werde.

Daß das Opfer der Verzichtleistung auf eine fernere besondere Repräsensation, dem Auslande und den dem Bundesstaat nicht beitretenden deutschen Regierungen gegenüber, dadurch, daß Baiern und Würtemberg noch nicht zu gleichen Opfern zu vermögen waren, für die Regierungen von Sachsen und Hannover im Preise steigt und in der Darbringung schmerzlicher wird, kann von der Königlich preußischen Regierung zugegeben werden, sowie dieselbe dieses Opfer ihrerseits niemals verkannt und unterschätzt hat. Es ist aber dieses Opfer eine nothwendige Folge der Verwirklichung eines deutschen Bundesstaates, welcher eine sächsische, hannoversche und preußische Politik, dem Auslande gegenüber, neben der deutschen unmöglich dulden kann.

Die Ausstellung gegen die diesseits vorgeschlagene Nomenklatur wird keiner umständlichen Widerlegung bedürfen; sie ist aus dem Wunsche hervorgegangen, die Namen der Sache anzupassen, und für das Wesen von keinem Einfluß. Der engere Bund wird nicht größer, wenn ihm der Name „Reich“ verbleibt, und nicht kleiner, wenn er den bescheideneren Namen eines Vereins (einer deutschen Union) annimmt.

Die einzelnen Ausstellungen gegen die Preußischen Vorschläge verweilen zunächst bei dem Zusatz zu dem ersten Paragraphen des Verfassungs-Entwurfs, Inhalts dessen „die Fortsetzung des Verhältnisses des deutschen Bundesstaates zu den demselben nicht beitretenden deutschen Staaten gegenseitiger Verständigung vorbehalten“ wird. „Dieser Vorbehalt“ — deduzirt die hannoversche Denkschrift — „enthält das Anerkenntniß der Nothwendigkeit dieser Verständigung: einer Nothwendigkeit, für welche kein anderer Grund vorliegt, als die Unvereinbarkeit des beabsichtigten engeren Bundesstaates mit den Grundsätzen des deutschen Bundes, dessen Fortdauer von Preußen selbst anerkannt und bethätigt worden ist!“ Die Königlich preußische Regierung begegnet hier wieder der Verwechselung, die der hannoverschen Ausführungsweise eigenthümlich zu sein scheint, der Verwechselung von Wunsch und Bedingung. Die Verständigung des Bundesstaates mit den Regierungen, die sich dem Bundesstaat zur Zeit noch entziehen, soll fortwährend angestrebt, nicht aber die Verwirklichung des Bundesstaates von dem vorläufigen Konsensus dieser Staaten abhängig erklärt werden. Weder die früheren Verhandlungen noch die ursprüngliche Fassung des betreffenden Paragraphen, noch der neue Vorschlag unterstützen hier die irrige Auffassuug der Königl. hannoverschen Denkschrift.

Die Einwendungen in Bezug auf das Recht des Krieges und Friedens müssen nach der ausführlichen Erwiederung der Königlichen preußischen Regierung in der Sitzung des Verwaltungs-Raths vom 17. Oktober c., worauf hier zurückgewiesen wird, für erledigt erachtet werden.

Die Frage über die Bundesfestungen erledigt sich einfach. — Die jetzigen Bundesfestungen bleiben Eigenthum des Bundes von 1815, bis etwa eine Auseinandersetzung zwischen diesem und dem Bundesstaate erfolgt. Zur Zeit besitzt derselbe keine solche Festungen; wie solche angelegt oder erworben werden, besagt die Verfassung; tritt dieser Fall ein, so fällt natürlich ihre Unterhaltung der Gesammtheit des Bundes zur Last, zu dessen Schutz sie dienen. Es ist kaum abzusehen, weshalb die Königlich sächsische Regierung erst jetzt diese so leicht zu lösenden Zweifel erhebt.

Die fernere Frage, warum in dem §. 85 des Verfassungs-Entwurfes auch jetzt noch „Holstein, Luxemburg, Limburg, beide Hohenzollern, Lauenburg und Frankfurt unter den das Staatenhaus mitbeschickenden Staaten aufgeführt“ werden, hätte sich die Königl. hannoversche Regierung aus sehr nahe liegenden Gründen füglich selbst beantworten können, ohne zu Vermuthungen überzugehen, die hier näher zu verfolgen die Königliche preußische Regierung vor dem Ernst der Zeit und den Rücksichten gegen sich selbst unterlassen muß. Es ist wahr, daß die genannten Staaten bis jetzt dem Bündnisse vom 26. Mai c. überall nicht beigetreten sind; aber es ist nicht minder wahr, daß diese Staaten dem Bündnisse noch beitreten können, und es ist unbegründet, daß „einige derselben den Beitritt zum Bündnisse ausdrücklich abgelehnt haben.“ Blos in Bezug auf Limburg ist seitens der Königlich niederländischen Regierung eine ablehnende Erklärung eingegangen. Ist in den Abänderungsvorschlägen der Königlich preußischen Regierung auch Limburg dessenungeachtet noch als ein dem Bündniß möglicherweise zutretender Landestheil aufgeführt, so liegt als ausreichende Erklärung die Thatsache vor, daß eine ablehnende Erklärung in Bezug auf Luxemburg bis jetzt nicht erfolgt ist, und daß Preußen nach dem Staatsrecht des deutschen Bundes nicht aufgehört hat, Limburg als einen Ersatz für den an das Königreich Belgien abgetretenen Theil des Großherzogthums Luxemburg zu erachten.

In Beziehung auf die deutschen Zoll- und Handelsverhältnisse gelangen die sächsich- hannoverschen Einwendungen von verschiedenen Prämissen zu demselben Resultat, daß der engere Bundesstaat für Sachsen und Hannover präjudizirlich sei. Es scheint hierbei übersehen zu sein, daß bis zum Jahre 1854 die Zollvereinsverträge noch bestehen, und bis zu diesem Zeitpunkt das jetzige Gebiet des Zollvereins ohne Zustimmung sämmtlicher Betheiligten weder verengert noch erweitert werden kann, wodurch die Befürchtungen Sachsens, wenigsten für die nächste Zukunft, verschwinden.

Der sächsische Erlaß nennt die mit dem Reichstage zu verabschiedende Verfassung ein Provisorium, so lange nicht auch das südliche Deutschland die Verfassung angenommen habe. Diese Bezeichnung ist eben so unrichtig, als die Unterstellung, von der sie ausgeht, irrig ist. Der deutsche Bundesstaat ist als solcher definitiv, sobald er die Zustimmung der Volksrepräsentanten aus den Staaten erlangt hat, deren Regierungen sich auf Grund des Vertrages vom 26. Mai c. verbündeten. Der steigende Umfang des definitiven Bundesstaates, woran die Königlich preußische Regierung zu glauben fortfährt, kann und wird den Charakter desselben, als einer definitiven Staatsform, nicht mehr ändern.

Den in der hannoverschen Denkschrift und dem sächsischen Erlaß gemeinschaftlichen Ausstellungen gegen die jetzt in Vorschlag gebrachte Organisation des Fürsten-Collegiums setzt die Königlich preußische Regierung lediglich die Erinnerung entgegen, daß ihr Abänderungs-Vorschlag in dieser wie in jeder anderen Beziehung eben nur ein Vorschlag ist.

Anders jedoch verhält es sich mit dem Vorschlag, den die Königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover jetzt als ihren einzigen und gemeinschaftlichen Vorschlag zur Annahme wirklich vorlegen, und der, nach den Worten der hannoverschen Denkschrift dahin geht, daß man zwar „einfach an dem der Nation vorgelegten Verfassungsentwurf für ganz Deutschland festhält“, jedoch „die Berufung eines Reichstags bis dahin ausgesetzt“ läßt, „daß dieser wirklich als ein deutscher Reichstag“, im Sinne der jetzigen hannoverschen Auffassung, „angesehen werden kann.“

Es ist dieser Vorschlag kein anderer als der, das Werk der Einigung Deutschlands auf eine völlig ungewisse Zukunft hinauszuschieben, nicht mit dem kleineren Möglichen zu beginnen, sondern über dem Streben nach dem einstweilen Unmöglichen Alles aufzugeben. — Preußen kann und darf einem solchen Rath keine Folge geben; es muß und wird sein Wort lösen.

Die verbündeten Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover, so lautet diese unter dem 28. Mai c. veröffentlichte Erklärung — „sind von der Ueberzeugung durchdrungen, daß Pflicht und Vernunft gleichmäßig gebieten, sich über ihre Stellung zu der deutschen Verfassungsfrage von vorn herein gegen ihre Verbündeten sowohl als gegen die Nation offen auszusprechen. Sie haben die von der National-Versammlung entworfene Reichsverfassung nicht anerkannt, weil sie über die wahren und heilsamen Anforderungen eines kräftigen Bundesstaates hinausgriff und in ihrer aus den Kämpfen und Zugeständnissen der politischen Parteien hervorgegangenen Gestalt die wesentlichsten Bürgschaften entbehrte, auf welchen der rechtliche und geordnete Bestand jedes Staatswesens beruht.“

„Aber die verbündeten Regierungen haben nicht einen Augenblick verkannt, daß ihnen eben hieraus die doppelte Verpflichtung erwachsen sei, nach allen Kräften zu dem Abschlusse eines Verfassungswerkes mitzuwirken, das für das gesammte Deutschland eine unabweisliche Nothwendigkeit geworden ist. Eine solche Verfassung wird der Nation gewähren müssen, was sie seit längerer Zeit schmerzlich entbehrte, was sie von ihren Regierungen zu fordern berechtigt ist: dem Auslande gegenüber Einheit und Macht; im Inneren, bei gesichertem Fortbestande aller einzelnen Glieder, die einheitliche Entwickelung der gemeinsamen Interessen und nationalen Bedürfnisse. Die Bürgschaften der rechtlichen Freiheit und der gesetzlichen Ordnung sind es, welche die deutsche Verfassung den Regierungen und den Völkeru zu gewähren haben wird.“

„Unter diesen Gesichtspunkten haben die verbündeten Regierungen den von der National-Versammlung beschlossenen Entwurf ernstlich geprüft, alle seine heilsamen und unbedenklichen Bestimmungen beibehalten und nur diejenigen Theile geändert, welche mit dem gemeinen Wohle unvereinbar sind.“

„Hieraus ist, auf Grund einer von Preußen vorgelegten Proposition, der Entwurf einer Reichs-Verfassung hervorgegangen, welchen sie sämmtlichen Gliedern des Bundes von 1815 als ihren gemeinschaftlichen Vorschlag und in der Hoffnung vorlegen, daß derselbe ihre Zustimmung finden werde. Die Begründung seines Inhalts, so wie dessen nähere Erläuterung, ist in der Denkschrift niedergelegt, welche beiliegt. Die deutschen Staaten, welche sich dem vorgelegten Verfassungs-Entwurf anschließen, werden als die im §. 1 bezeichneten Glieder des Bundesstaats zu betrachten sein, während denjenigen Regierungen gegenüber, welche sich zu diesem Anschluß nicht veranlaßt finden, die aus den Verträgen vom 1815 fließenden Rechte und Pflichten unverändert fortbestehen.“

„Indem die Regierungen von Preußen u. s. w. sich durch den Drang der Zeitzustände genöthigt gesehen haben, ihrerseits die Initiative in dem Verfassungswerke zu ergreifen, sind sie jedoch von der bestimmten und ausdrücklichen Voraussetzung ausgegangen daß der rechtsgültige Abschluß desselben auf der freien Zustimmung der National-Vertretung beruhe. Sie werden daher in Gemeinschaft mit denjenigen Regierungen, welche sich dem Verfassungs-Entwurf anschließen, aus diesen deutschen Landen einen Reichstag in dem Umfange und nach den Wahlbestimmungen berufen, welche der Verfassungs-Entwurf vorläufig bezeichnet. Diesem lediglich hierzu versammelten Reichstage wird dann der genannte Entwurf zur Berathung und Zustimmung übergeben werden.“

„Auf dem hier bezeichneten Wege hoffen die Regierungen sich mit allen verständigen und wohldenkenden Männern der Nation zu begegnen, mit Allen, denen das wahre Wohl Deutschlands am Herzen liegt, mit Allen, welche, von der ganzen Bedeutung des Augenblicks durchdrungen, eines unbefangenen Urtheils über die Lage des Vaterlands fähig sind!“

Wird das Ziel, was dieser gemeinsamen Anforderung vorschwebte, noch nicht vollständig erreicht, muß eine völlige Wiedervereinigung des ganzen Deutschlands zu einem mächtigen Bundesstaate erst von der Zukunft erwartet werden, so trifft nicht Preußen, nicht die an dem Bündniß vom 26. Mai c. festhaltenden Staaten die Schuld; sie trifft allein diejenigen Regierungen, welche ihre Sonderinteressen höher stellen, als diejenigen des gemeinsamen deutschen Vaterlandes.

Münster, 15. November. So viel wir haben erfahren können, hatte die Unterredung, welche der Prinz von Preußen nach seiner Ankunft auf dem Schlosse mit unserem hochwürdigsten Bischofe gehabt hat, ungefähr folgenden Inhalt: der Prinz von Preußen sprach sich gegen den Bischof dahin aus, daß die völlige Umgestaltung aller Verhältnisse im vorigen Jahre gewiß Allen unerwartet gekommen sei, daß jene Umwälzung aber gar nicht hätte eintreten können, wenn nicht die Jugend so verdorben wäre. Daß die Jugend aber so verdorben sei, daaon trage auch theilweise die Geistlichkeit und der Lehrerstand die Schuld; denn unter den Geistlichen seien auch einige, unter den Lehrern aber viele gewesen, die ihren Beruf nicht erkannt und ihre Pflicht nicht erfüllt hätten. Ehe unser hochwürdigster Bischof hierauf antworten konnte, bemerkte ein Mitglied der evangelischen Geistlichkeit, daß es doch jetzt besser geworden sei, wogegen der Prinz von Preußen bis jetzt nur einen kleinen Anfang der Besserung erkennen wollte. Darauf nahm unser Bischof das Wort, indem er im Wesentlichen sagte: Er könne der Geistlichkeit seiner Diöcese das rühmlichste Zeugniß ihrer treuen Pflichterfüllung geben, Keiner habe im verwichenen Jahre gewankt und Alle seien stets für Recht und Ordnung aufgetreten. Auch dieses würde ferner geschehen, und die Kirche würde gewiß ihre Mission erfüllen, wenn ihr vollständige freie Entfaltung gewährt werde, worauf denn der Prinz erwiederte, daß die Kirche aber keinen Staat im Staate bilden dürfe. Beide Kirchen — auf die katholische und evangelische Geistlichkeit hinweisend — müßten zum selben Ziele vereint hinstreben. Der Prinz entfernte sich dann mit den Worten, daß aber Auswüchse abgeschnitten werden müßten. (Const.Z.)

Stuttgart, 15. November. Vorgestern Abend stürzte sich der Regierungsrath Daniel von Ellwangen aus dem vierten Stocke seiner Wohnung (im König von England), wie man allgemein glaubt, in einem Anfall von Geistesverwirrung; er starb bald darauf.